



**Ordnung, Statuten, vnd Edict, Keiser Karols des Fünfften,
Publicirt in der namhafften Stat Brüssel, in beysein jrer
Maiestet Schwester vnd Königin, Gubernant vnd Regent
seiner Niderland, den vierden Octobris, Anno Christi. j 5 4 0.**

<https://hdl.handle.net/1874/433638>

Ordnung / Statuten /
 vnd Edict / Keiser Karols des
 Fünfften / Publicirt in der namhafften Stat Brüs-
 sel / in bey sein irer Matestet Schwester vnd Könis-
 gin / Gubernant vnd Regent seiner Niderland /
 den vierden Octobris / Anno Christi.

1 5 4 0.



STÄNDIGER VERLEGER
UND REDACTEUR
K. K. Hof- und
Kammer-Druckerei
in Wien
K. K. Hof- und
Kammer-Druckerei
in Wien
K. K. Hof- und
Kammer-Druckerei
in Wien

1740



Karolus von Gottes gnaden /
Römischer Keyser / allzeit mehrer des Reichs / König
zu Germanien / Castilien / Leon / Granaten / Arragon /
Nauarren / Neapols / Sicilien / Maillorken / Sardinia
en / Zyfland / Indien vnd der Inseln des meers Ocean
2c. Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgund /
Lotring Braband / Limburg / Lixenburg / vnd zu Gels
dern. Graue zu Flandern / Artois / Burgundien. Pfalz
grau zu Hennegau / Holland / Seeland / Ferrette. Hag
hennault / Naamen / vnd Zutphan / Prinz zu Schwarz
ben. Marggraffe des heiligen Reichs. Herr zu Griess
land / Salin / Mechlen der Stadt / Stedten vnd Lan
den Vtrecht / zu Ouerrüssel / Gröningen / Vnd Domi
nator in Asia vnd Africa.

Allen denen / die diesen vnsern gegenwertigen
Brieff sehen / vnsern Grns zuvor.

Als wir in eigener Person komen seind in vnser Lan
de dieser Gegent vmb zusehen vnd Ordnung zustel
len / auff das dieselbige geregirt vnd gubernirt wüden
in guter Justicien vnd Pollicien / vnter der Deuotion /
der heiligen Mutter der Christlichen Kirchen / Vnd
anzurotten die Arthumben vnd Kezereyen / die in etli
chen Orthern vnser ehegemelten Landen ausgebreitet
vnd eingerissen sein / Vnd auch helfen zuuerhüten / den
grossen costen der langwirigen Rechts handlungen vnd
Processen / Vnd entlich / auff das Justicia in vnsern
vorgeschribnen Landen / iren gang möcht haben / vnd
zu gleich mitgereile wüde den Reichen vñ den Armen /
zu wolffart / nutz vnd ruhe der selben Landen / Haben
wir diese newe Ordnung gemacht / befelhende allen vn
sern Ampeleuten / die selbige zu publiciren vnd auszu
ruffen / vnd sie ernstlich zuhalten vnd volziehen. bey ver
meidung straff vnd pecn darin begriffen.

A ij Vnd

Vnd dieweil wir begeren zuversehen mit guten Pol
licien vnser Lande / in allem was wir befinden möch
ten dienende zu nutz vñ wolffart der selben Landen / So
habē wir von newe durchsehen lassen / vñ fur hand genō
men der alten Ordnungen / so vor alters gemacht / Vnd
nach dem allem haben wir mit gutem Rath vnd bewill
ligung vnser lieben Schwester det Königin Dowagiere
von Hungern vnd Behem zc. vnser Regente vnd Gus
bernante in vnsern gemelten vorgeschribenen Landen /
auch vnser Ordens Ritttern / vnd vnser heimlichen
Raths fürntembsten Haupter / vnd Finanziern geordes
nirt vnd statuir̄t / mit gutem wissen / wolbedechtlich /
vnd vollkomener macht / Ordentiren vnd statuiren wir
für ein Edict vnd ewig Gesetz / in massen wie hernach
folget.

Zum ersten wöllen wir / vnd
befelhen / das vnser Ordnung / die wir gegenwertig ge
macht haben / zu austilgung der Secten vnd Ketzerey
en / verworffen von vnser Mutter der heiligen Kirché /
Vnd auff die abbreviation der Processen / vnd auch vn
sere Ordnung letztmals gepublicirt / als zum teil von
der Mānz / ernstlich gehalten vnd geobseruirt sollen
werden / nach irer form vnd inhalt / vnd die Vbertret
ter gestrafft vnd corrigirt / on allen vertrag vnd nach
lassung / oder dissimulation / Vnd das man wider die
procedir summarie / die warheit der sache allein ansehe /
on allen verzug Processus ordinarij. Vnd das vnser vor
gedachte Frau vnd Schwester / sampt den Zeupere
vnser innern Raths vnd andern Landt Rethen / fleiß
sig zu sich beruffen / zur straffe vnd corrigiren die Sch
ultheisen / Meiers vnd schessen / vnd alle andere Richte
ter / Ampleute vnd Rechthalters / die nachlessig vnd
verzüglich

verzüglich sein zu straffen die vorgemelten Ubertretters / Oder die harren vnd nicht willig anzeigen / die vbertretungen vnd peen / wie in vorgeschriebner Ordnung begriffen ist / oder die selben verendern oder mindern wolten / Befelhen allen vnsern Amptleuten / vnd Lehenleuten / das sie vnser vorgemelte Schwester / die Königin Regente / sampt den Hauptern vnser inneren Raths / oder den Subernatorn vnserer Landen sollen kunt thun vnd zuschreiben / wen sie hierin gebrechlich finden / dieselbige straffe auff in zuerholen / auff das sie sich darnach nicht mögen / entschuldigen / auff warung oder wegerung von den Schessen odder andern Richtern.

Vnd die weil in vnsern vorgeschriebnen Niderlanden teglich ankomen vñ besuchen viel frembder Kauffleute / vnd grosse menig von Kauffmansgütern aus allen Lendern bringen / zu grossen nutz vnd wolfare vnsrer vorgeschriebnen Lender / vnd Einwonern der selbigen / Vnd auff das die vorgeschriebne Kauffmanschafft iren gang hinfüro frey haben / vñ gefürdert mögen werden / So haben wir im 31. jar vergangen / gute Ordnung gemacht / wider die Bancarotten schuldnere vnd fugitiuen die betrüglich verführen vnd daruon tragen / das Gelt vnd die Kauffmanschafft von den guten / frembden Kauffleuten / vnd andern ehrlichen vnd tüglichen Personen / die vnwissenheit haben vom betrug der vorgeschriebnen Bancarotten schuldnere vnd fugitiuen / welche Ordnung nicht gehalten ist worden / als wol von nöten wer gewesen. Ober das / das etliche sich vnsterstanden haben / vnser vorgeschriebne Ordnung zu glosiren vnd interpretiren anders den gezimpt / zu nutz den vorgeschribnen Bancarottern vnd fugitiuen.

Solches zu fürkomen / haben wir geordnet vnd ge-

statuirt / ordnen vnd statuiren / das alle Kauffleute vnd
Kauffweiber / vñ andere schuldner / sie seyen wer sie wol
len / die da entlauffen von irer Wohnung / on bezahlung vñ
genuegung dem Creditor oder Glaubiger / vnd heim-
lich entragen / vnd verschweigen ire güter / die selben zu-
betriegen / Sollen gehalten vnd geacht werden für of-
fenbar Dieb / als Straßrauber vnd Feind der gemeinen
wolffart / Vnd für solche haben wir sie declarirt / vnd de-
clarirent / befehlende allen vnsern Richtern vnd Ampt-
leuten / die anzunemen vnd anzugreifen / in was ort sie
die finden / vnd das dieselbigen sich keiner Privilegien /
Freiheit oder Liberteten / wie das genent mag werden /
mögen gebrauchen / Vnd wenn sie die gefangen haben /
das man wider die procedir Summarie / on alle veleges-
rung processus ordinarij / vnd das die Richter / für wel-
chen diese Leute beklagt vnd bezigt werden (so anders
offenbar ist der selben flucht vñ betrieglich wegflüchig /
oder verschweigung irer güter) sollen sie verurtheilen
mit dem strick zum tode / on vertrag / gunst oder dissimi-
lation / Bey peen vnd straff / nemlich wo hierinnen vn-
sere vorgeschribne Amptleute / Richtere oder Vassalen
nachlessig erfunden würden / oder sich wegern wolten /
das sie sollen gewaltig darzu erhalten werden / die ganz-
ze schuld der vorgeschribnen Banckrottern vnd Su-
gitiuen zu zahlen vnd erstatten.

Desgleichen alle die da wissentlich den Banckrot-
tern vnd Sugitiuen behilfflich sein / zu erhalten vnd fle-
hen irer Güter vnd Kauffmanschafft / oder verhindern
das sie nicht begriffen werden / in welcherley weis das
imer geschehen mag. Oder die des gut wissen tragen /
vnd zeigens dem Richter des ortes nicht an. Desgleiche
auch die / die in fürnemen / in abwesen der Banckrot-
ter ire sacht in ein vertrag zu bringen / vñ handeln darin
bey Gesellschaften oder sonst / Oder die von in empfabē
solche

solche contracten / verenderungen oder vbergebung als
lein im schein / oder in grosser summa / denn die rechte
schuld triffe / die sollen gehalten vnd verbunden sein zu
zalen vnd gnug zuthun / alle schuld der Banca rotter vñ
Fugitiuen / vnd vber das sollen sie auch verfolgt werde /
gleich wie die Banca rotter vnd Fugitiuen selber. Vnd
were es / das diese Leute nicht gnugsam werē die schuld
zubazalen vnd gnug zuthun / so wollen wir / das die Ge-
meine Leute gestrafft sollen werden mit geiseln / Die
Geistlichen aber mit stilstand ires einkomens / vñ sie in
iren heusern verhüten / zum exempel der andern / oder in
ander weg gestrafft werden / nach wilkür des Richters.
Vnd weiter wollen wir / das die Frauen der Banca
rotter / vud die in beywesen oder abwesen ires Mans of-
fentlich gehandelt haben mit Kauffmanschafft / mit
Kauffen vñ verkauffen / sollen verbunden sein zumerantz
worten vñ zu zalen die schuld ires vorgeschribnē Mans

Weiter haben wir erklet vnd erkleren / das alle
Contracten vnd vertrag / mit den vorgenanten Banca
rotten vnd Fugitiuen / oder iren Procuratorn oder Fac-
torn gemacht / es sey mit quittirung ires beider schuld /
oder eins teils von denen / oder von anstellung vnd ter-
min / sampt allen alienation / verkauff / verstossungen /
vnd vbergebung irer güter / Rechten vnd Action ge-
than / nach dem sie Banca rottern vnd Fugitiuen ge-
west sind / als nachteilig der gemeinen wolfart / vnd so
weit sie des Creditors nachteil tragen / sollen nichtig
vnd kraffelos sein. Vnd sollen auch nicht bekräftiget
mögen werden / weder mit Schweren oder Eyde oder
anderer solennitet / auch nicht bey vnsern Briessen.
Verbieten hiemit allen vnsern Richtern / zu confirmi-
ren / ratificiren / oder approbiren solche contracten / ver-
trag / verkauff / verenderung / oder vbergab / oder im ver-
teilen darauff ein ansehen zuhaben.

Vnd

Vnd wir befehlen ernstlich allen vnsern Amptleuten vnd Richtern/ vnd vnsern Vassalen/ zu procediren/ vnd verschaffen zu procediren/ wider den vorgeschribnen Banckarottern vnd Fugitiuen/ vnd den zu straffen vnd zum tode zu bringen mit dem strang / als oben vermeldt. Nichts verhinderende / das sie darnach irem Creditor gnugsam gethan vnd vergnüget haben / Bey peen vnd straff verliering irer Officien / vnd wilkürlicher straffe / in dem / so sie denselben vorgeschribnen Banckarottern vergönnen zu handeln in iren gebieten/ auch nach dem / das sie iren vorgeschribnen Creditorn zu frieden gestelt solten haben.

Vnd wir verbieten allen vnsern Vassalen/ Officirn/ Richtern/ Stedten vnd Gemeinden/ vnd andern vnsern Vterthanen / von was autoritet sie seyen / einichem Schuldiger zu geben / consentiren / oder accordiren/ freiheit/ libereet / sicherheit/ oder geleit seiner Person/ zu nachteil seines Creditors vnd glaubigers. Sondern wir befehlen ihnen / das sie zu allen stunden (wenn sie darzu besuche werden) dieselben arrestiren vnd auffhalten/ also lange/ his sie genugsame vnd gute Caution gestelt haben/ zu Recht zu stehen/ vnd dem Rechten genug zuthun. Bey straff verbindig sein / zu bezalen die schuld des vorgeschribnen Banckarotters.

Irem/ die weil sich viel Rauffleut vnter stehen/ iren Ehefrawen zu constituiren vnd verschaffen grosse Doarient/ gaben vnd gewin auff iren güttern / also die Zeit rat beschliessende / seine güter zuerhalten durch seine Hansfrawe vnd Kinder/ Vnd darnach gefunden werden vngenugsam zubezalen vnd zuvergnügen ire Creditores vnd glaubigers / vñ wöllen/ das ire Hansfrawen oder Witfrawen sürgehen sollen vor allen glaubigern/ zu grossen nachteil gemeiner Rauffmanschafft / So wöllen

wöllent wir vnd ordeniren / das diese Hausfrauen / die für on heirat mit Kauffleuten machen / nicht sollen mögen pretendiren oder zu vorteil haben einiche Doarienten oder ander gewin auff den gütern von irem Man / oder teil nemen in dem gewin / die der Man gehabt hat in der Ehe / wenn sie es schon ererbt hetten / also lang bis zuvor die Creditores vnd glaubigers von irem vorgeschribnen Man bezalt vnd vergnügt sein / welche wir wöllent (als viel diese sach antriffet) das sie vorgehen sollen für der vorgeschribnen Hausfrauen / oder Wittwen / Vnd sollen selbs haben das heyrat recht preferentie oder vorteil / als viel inen gebürt aus beding irer heyrat gab / zu im in die Ehe gebracht / oder in gegeben oder ererbt von iren Freunden.

Item zuuerhüten den schaden / Komende von Monopoliën vnd vnzimlichen Contracten / welche viel Kauffleut vnd Hantwercksleut machen vnd brauchen in vnsern Niderlanden / zu nachteil andern guten vnd auffrichtigen Kauffleuten / Hantwercksleuten / vnd wider die gemeine wolffart / So haben wir geordenirt vnd statuirt / ordeniren vnd statuiren / das kein Kauffman / Hantwercksmann / oder andere / im vermesse zu machen Contract / Pact / oder Vertrag / so nach Monopoliën schmecken / vnd der gemeinen wolffart nachteilig sein / als zu auffkauffen alle die wahren von einer Sort / vnd die vnter inen behalten / vnd darnach die verkauffen zu vbereresslichem gewin / vnd der gleichen / Bey peen verahierung irer güter vnd Kauffmanschafft also erkaufft / vber das wilkürlich gestrafft. Verboten allen Steten / Gemeinden / Collegien / von Kauffleuten / Consulenten / vnd Supposten / Gesellschaften / von Hantwercken / oder Bruderhoffen / vnd allen andern / zu machen einiche Statuten / Ordnung / so nach Monopoliën schmecken /

meßen/zum nachteil der gemeinē wolffart. Thun auch zu nichtigen vnd aboliren alle dergleichen Ordnung/ so vormals gemacht sein / als krafftlos vnd vnwerdig/ on verhindecnis einiger Confirmation / General / oder Special/ hierauff zu wegen bracht. Befelhen den Presbidenten vnd Leuten von vnsern Höfen vnd Lands Rethen/ das/ wenn man vor in wil produciren oder exhibiren solche Statuten/ Ordnung vnd Edict/ die zu declariren/ als nichtig vnd krafftlos. Ober dis sollen wilfürlich zu straffen sein die / so die vorgeschribne Statuten exhibiren oder sustiniren/ herfür bringen oder bluden.

Item/vnd das etliche Kaufleut handeln vnd besuchen vnser vorge schribne Lande/nichts achtende irer ehr vnd seligkeit/ sondern des Geitz halben allem kauffmanschafft zu treiben mit gelt / geben dasselb auff gewin zu vbertrefflichem gesuch/ on allen vnterschied zwischen dem Interesse/ welches dem guten Kauffman erlaube vñ zugelassen ist/ nach gewin das er in redligkeit mag thun. Vnd die weil Wuchern allen Christen menschen verboten/ vnd seer grossen schaden der gemeinen wolffart bringt/ so würde mit solcher weis (wo man das nicht fürteme) mit der zeit alle Kauffmanschafft verkeren in Wucher / welches mit sich brecht vnzelige verdammis der Seelen / vnd vntreglichen nachteil der gemeinen wolffalt / sonderlich den Landen dieser seits. Vnd das zu fürtkomen/ als von nöden vnser seligkeit / vñ zu erhaltung Christliches glaubens / auch zu vermeiden die obgeschribnen vnbilligkeit/ so haben wir geordnet vns Statut / ordnen vnd statuiren hiemit/ das kein Kaufleut / so in vnsern vorgeschribnen Landen handeln sollen wögen gelt geben auff gewin oder gesuch/ höchst dem zwelfff auffß hundert ein jar / aber wol darunber/ nach

der nach gewin/das sie warscheinlich möchten haben/
wenn sie dis gelt an Kauffmanschafft selbs anlegeten.
Erklere hiemit alle Contracten vñ Obligation/durch
welche man gröffer gewin nimpt denn vorgeschriben/
für Wucher/ vnd also für nichtig vnd vnwerdig.

Wir verbieten auch allen vnsern Vntersassen /
was wir den oder Stands die sein/ das sie sich nicht vns
terstehen zu handeln oder Gesellschaft zu machen / mit
Kauffleuten auff gewin vnd verlust/ gelt zu geben den
vorgeschribnen Kauffleuten / vmb sicher gewissen ges
win zu haben alle jar/ Bey peen/ verliering des vorges
schribnen gelts/ vnd sie vber das für offenbare Wucher
rer halten/ vnd sie als solche gestrafft vnd corrigirt
werden sollen.

Vnd zu vermeiden die mißbreuch/ antreffende die
viele der gewonheiten / die man braucht in vnsern vora
gemelten Landen/ vñ die inconuenientz/ die daraus ents
springen (den man offt an einem ort widerwertige ge
wonheiten befinde) Auch zu vermeiden grossen vncoffe/
welchen die Partheyen haben müssen / von wegen die
vorgeschribne breuch vnd gewonheiten / in irem Land/
zubeweisen vnd bezeugē / So haben wir in vnser Ord
nung in 31. jar verschinen/ ernstlich befolhen / das alle
breuch vnd gewonheiten vnser vorgeschribnen Landent
soltē fürbracht/ in schrifftē verfaßt/geaccordirt vnd
decidirt werden welehes alles nicht geschehen. Hie
rumb diesem mißbrauch fürzukomen / vnd auch zuver
färzen den langen Proceß des Rechtens / So ordnen
wir vnd statuiren / das alle vnser Amptleut / Richter
der Stedten / gros vnd klein / Balliuen / Prenosten/
vnd andere Officier / von allen orten ein iglicher für
sich in sein gepiet/ Pfleg/freiheten/ Probsteien / sollen
gehalten werden/ zu solcher rescription/ von vnser offte

offt gemelter Schwester / bis zu der zeit / das sie statuire
für sich zu bringen den brauch von allen orten / schrift-
lich verfasst mit guter erklerung derselbigen / sie zubesie-
higen vnd vrteilen / vnd mit gutem zeitigem Rat zubes-
stetigen vnd ordnen zu vnterhaltung das / wie recht vnd
billich ist / vnd zu bester wolffart vnd nutz vnser Vassa-
len / Lehnteuten vnd hinderlassen.

Des gleichen auch zu vermeiden die zentz vnd zwit-
tracht die reglich einbrechen zwischen den Geistlichen
Richtern / vnd den vnsern auch die grosse ergernis so
daraus entspringen / So ordeniren vnd statuiren wir /
das die ehegemelten Geistliche Richter nicht sollen mö-
gen gebrauchen Censuren (Bann) oder trowungen der
Censuren wider vnser Amptleut vnd weltliche Rich-
ter jres amptes halbē. Aber sie mögen die Weltliche wol
requisirn / vnd sie jres amptes ermanen vnd wo die welt-
lichen Richter solchem nicht nach komen / so sollen sol-
che weltliche Richter stilstand haben in iren Gerichte
ein Monat lang / auff das die ehegenanten Geistlichen
Richter / vnd ire Officiern mögen zeit vnd weil haben /
sich zusehen vnd zu erlangen zimliche Prouision jres
thuns von den Obersten vber die vorgeannten Weltli-
chen Richter damit sie nicht vmb sonst hettē requi-
sirt Bey peen mit stilstande jres Rechtens vnd Process-
sen / sampt wilkürlicher straff zu dulden.

Item / das gabung durch Testament / geseheft /
gaben bey lebendigem leib oder in todes nöten gethon /
innerhalb 25. jaren / auff ligenden gütern oder bey welt-
lichen die ligende güter versetzt sein / mit einer summa
gelts / oder sonst zins / auff leibgeding oder ewig / zu nutz
jren Curatorn / Vorwesern / oder andern jren Admini-
stratorn / oder jren Kindern / oder zu nutz jrem Tauffdo-
ten oder jren Concubinen (Beyschlefferin) solien all
nichtig vnd kraftlos sein / befehlen allen Richtern hier
auff also zu vrteilen.

Item /

Item/ das alle zugelassen vnd angenomene Notarij sollen gehalten werden/ zu haben gute vnd rechtfertige Register vnd Protocol/ darein zuuerzeichnen alle Contract/ Testament vnd andere Acta/ die sie zu handnemen/ vnd dasselb Protocol wol bewaren/ vnd zu ende wol registiren/ darzu ein zuflucht zu haben / wens von nöthen ist/ Bey peen verliering ihres Am pts/ vnd nimer mehr darzu mögen komen / vnd vber das auch willkürlich gestrafft werden.

Vnd verpieten auch den vorgeschribnen Notarien/ sich zu vnterfahen oder zu hand nemen einiche Obligation/ versprechunge/ Contract/ Alienation/ Testament/ oder letzten willen von Personen inen unbekande/ es sey dem/ das zuvor ehrliche vnd glaubwürdige Zeugen/ den Notarijs wol bekant / zu solcher obligation vnd Acten bestellt sein / solchs zu bezeugen vnd zubestetigen. Vnd sollen die Notarien hierzu gehalten werden/ vnd dasselbig auch zu erklären in iren Instrumenten/ einschreiben de/ In gegenwertigkeit solcher / vnd solcher Personen/ die dis confirmirt vnd bezeuget haben.

Wir wollen auch / das die irgegumelte Notarien in iren Instrumenten einschreiben die Platz/ Heuser / vnd in wohnung der selbigen Person / welche einiche Action durch sie begeren gehandelt zu werden/ Alles key peen vnd straff nach wolgefallen der Oberkeit.

Item/ das aller Solt oder Lohn der Advocaten/ Procuratorn/ Secretarien Medicorum / Chirurgen/ Apotecern / Schreibern / Notarien / oder anderer arbeiter/ Diener oder Dienerin / versprochner Lohn / mit sampt bezalung der ding oder waren / die man mit teglichem brauch zerschleift / Bezalungen von geborgten zechen sollen erfordert werden / innerhalb zwey jaren/ nach dem der dienst oder arbeit volbracht ist. Die aber

B ij nicht

nicht fordern innerhalb zwey jaren / die sollen nachmals mit Recht kein anspruch darumb mögen thun / Es sey denn / das sie vmb solche schuld ein Obligation oder ver schreibung haben / aus welcher krafft mag man wol sol che schulden / bis in das zehende jar / Rechtlich ersor dern. Wenn aber miter zeit die sterben / so sol man sol che anforderung thun an die Erben / auch innerhalb zweyen jaren / nach dem tode der obligirten / zu zelen von dem tage an / da der Creditor solches innen ist wor den. Vnd nach verscheinung solcher zeit / sollen diese schuld geacht werden für bezalt / vnd nichtig / vnd man sol vmb die selbe / kein accion haben.

Vnd dieweil sich teglich viel vnbillichs zutregt in vnsern Landen / der heirat halben / so zwischen den jun gen Leuten geschehen / on rath / wissen vnd willen der freunden beider seiten / vnd wir auch mercken / das sol che heiraten nicht geschehen nach dem brauch der ges chriben Rechten / auch nicht dienen zu erbarkeit vnd guter gehorsamkeit / vnd gemeiniglich komen zu einem bösen ende. So wollen wir / ordeniren vnd statuiren / wo jemand etwo wolt ein junge Tochter / nicht vber 20. jaren alt / mit list / verheiffungen / schenckungen / oder in ander weg versüren mit jr heirat zu machen / on wiss sen irer Vater vnd Mutter / oder sonst irer nechsten freunde oder Verwesern / so sie nicht mehr Vater noch Mutter hette / oder von der Oberkeit des selben ortes / das solcher Man zu keiner zeit sol haben / nemen / oder fordern / einige Doaria / oder ander gewin / es sey gleich aus krafft des Contracts vor der heirat / oder aus ges wonheit des Lands oder aus Testamenten / schenckun gen / verschaffungen / vbergebängen / oder in was weg das mag sein / das die Tochter nach frem absterben ver lasset / Vnd ob sichs schon zutrüge / das er nach gesche heney

hener heirat vnd Ehe/der Eltern/Freunden/ oder Ober
keiten/ bewilligung oberkeit/ so wollen wir doch / das
solchs kein krafft habe. Des gleichen/ so ein Weibsbild
vnterstände mit einem Sone / der noch nicht vber 25.
jar ale were / sich zuuerheiraten / auch on wissen vnd
willen Vatter vnd Mutter / oder der nechsten Freunde
vnd Verwesern/ solche Fraw sol nimer mehr macht ha
ben/ zu nemen einige Doaria oder ander gewin auff gä
tern/ die solcher jr Man hinter jm / in seinem absterben
verlasset/ Es sey gleich aus krafft der Contract der hei
rat / oder aus gewonheit der Landen / oder aus Testa
menten/ verschaffungen/ schenckungen/ vbergebungen
oder in was weg das mag gesein. Vnd ob sichs schon
begebe/ das sie nach gesehener heirat vñ Ehe/der El
tern/ Freunde oder Verwesern / bewilligung erlangete/
so wollen wir doch / das solchs kein krafft haben sol.
Vnd vber das verbieten wir allen vnsern Vnterthanen
nichts zu solchen heiraten zu helffen vñ rathen, on wiss
sen vnd willen Vater vnd Mutter / der nechsten Freun
de / vnd der Oberkeit. Auch so sol niemand die selbigen
behausen/ vnterhalten oder beherbergen / Bey peen vñ
straff 100. Barolus gülden/ oder anderer gröffer peen/
nach willen der Oberkeit. Verbieten auch allen Nota
rien/ das sie gar kein Contract annemen von der Ehe/
oder ander Gelübb oder verheiffungen/ damit zu komen
zu solcher Ehe/ Bey peen verliering jres Amptes / vnd
vber das auch nach willen der Oberkeit gestrafft wer
den. Befelhen hiemit allen vnsern Amptleuten/ Fisca
len/ guten vleys zuhaben auff diese Ordnung das sie ge
halten werde/ vnd die Oberretter der selbigen/ zu arres
tiren vnd straffen/ on alle gnad.

Vnd zum beschlus auff das der gemein nutz in vn
sern vorgeschribten Landen / wol werde administrirt/
so befelhen

So befehlen wir vnd gebieten den Commissarien/welche wir jerlich schicken/ zu vernewen die Oberkeit in vnseren vorge schriebnen Landen/ mit sampt allen den/die befehl haben zu erwählen vnd ernennen/ die Personen/die zur Oberkeit tüglich sollen sein / oder die sonst Empter haben in der Gemein / als Zinsherrn / die da einnehmen/ das einkomen vnserer Stat / das sie auff iren Eyd / da sollen erwählen Leute/ die sie am aller tüglichsten wissen/ on alles ansehen / gunst vnd Freundschafft. Wir verbieten hiemit seer ernstlich / keinen offenbaren Ehebrecher oder sonst verlemmbde Personen in anderen vbelthaten/ oder verzigte Leute mit einicherley Secten oder Kegereyen/ oder die sich oft volcrincken vnd truncken werden/ zu wählen/ Vnd were es / das solche Personen schon in die Oberkeit bestellt weren/ so wollen wir vnd befehlen/ das vnser Schwester/ die Königin Douagiere von Hungern / mit sampt dem Hoff vnd den vnsern des innern Raths/ die selbigen Leute entsetzen / vñ berauben irer Empter / zu ein Exempel aller andern/ auch das sie in zukünfftiger zeit/ zu keiner Oberkeit mehr tüglich sollen sein/ oder Empter haben in der Gemein.

Wir thun kunt vnd befehlen vnserm lieben vnd getrewen Hoff President / vnd allen vnser innern vnd grössern Raths/ Cancellir/ vnd allen von vnserm Rathe in Brabant/ Gubernurator/ President / vnd allen von vnserem Rathe zu Lützenburg/ President/ vñ allen von vnserem Rath in Flandern/ Gubernurator/ President vñ allen von vnserm Rathe zu Arthois/ Oberster Bailliou vnd allen von vnserm Rathe zu Bergen in Hennegaw/ Statthalter der erste vnd ander vnser Raths in Holland / Gubernurator / President / vnd allen von vnserm Rath zu Namen/ Gubernurator von Rüssele/ Douai vñ
Orchies/

Orthes / Stat halter President vnd allen von vnserm
Rathe in Friesland / von Oberrüssel Vtrecht vñ Groß
ningen / Prenoost von Valezin / Rentmeister zu Bewes
est / vnd Brooysterschelt in Seelant / Schont zu Me
cheln / vnd allen andern vnsern Richtern / Officirn /
Amptleuten / Rechthalters vnd vnterthanen / das sie
diese Ordnung vnd alle Punct vnd Artickel vorgeschri
ben / ernstlich halten vnd obseruiren / welches wir wol
len gehalten werden für ein Edict vnd ewige Gesetz / on
alles widersprechen / oder sonst einicherley auszug / Pri
uilegien / oder gewonheiten / welchs alles wir hierin mit
gutem wissen vnd voller macht / krafftlos sprechen mit
diesem . Gebieten allen vnsern Richtern / Officirn / vnd
Stat haltern / kein Privilegien / gewonheiten / oder gemei
nen brauch hierinn anzusehen / durch welche vnser vor
geschribner Ordnüg einicherley punct sol nachgelasse
oder verhindert werden . Vnd auff das / alles was hie
oben gechriben ist / des niemandt kein vnwissen oder
entschuldigung habe / so wollen wir / das vnser vorges
schribene Gubernatores / Rathe / vnd Amptlent / ein
jeglicher in seinem Gebiet / diesen vnsern Brieff / Kundt
mach vnd ausrüffen lasse / an den örtern vnd plegen /
da solches gewönllich ist . Vnd das sie procediren wider
die Vbertretters dieser vnser Ordnung / mit ge
waltiger vollstreckung bey peen vnd straff oben
genandt / denn es vns also geliebt . Des zu
vrkundt / so haben wir vnser Sigil hies
ran thun hencken . Gegeben in vn
ser Stadt Brüssel / den 4 . tag
Octobris / im jar vnser
Seligmachers / 1540 .
vnser Keiserthumbs 21 . vnd
vnser anderer Reich im 25 .

C

An die

An die zu Flandern.

Vnsern lieben vnd getrewen/

Präsident vnd andern von vnserm Rath in Flandern/
vnsern grus. Zufürkomen die Schwermerey / Miss-
branch vnd Kegereyen / welche lange zeit her in vnsern
Niderlanden ausgespreyt sein gewest / vñ teglichs mehr
vnd mehr einreissen / zu grosser vnehr Gots vnseres Sel-
ligmachers / vnd vnseres heiligen Christlichen glaubens /
vnd zu verdamnis der Seelen vnser hinterlassen / die
mit solcher Kegereyen befleckt wurden / haben wir vor-
mals mancherley Edict vnd Ordnung gemacht vnd
statuirt / zuuerhüten die vrsach vnd weiterung solcher
Schwermerey / besonder in verbiethung der Bücher / die
solche Schwermerey inhalten / mit welchen das Ges-
mein volck betrogen vnd verführet ward. Verboten
auch alle heimliche versamlunge / in welcher die verfüh-
rer ire Schwermerey / Irthumben / vnd Giffte heimlich
aus spreiteten vnd erweiterten / vnd ober dis bestelleten
wir peen vnd straff wider die Obertreter. Befelhen
allen vnsern Richtern vnd Amptleuten / fleissig aufses-
hen zu habē / zu erhaltung vnser geschribne / ausgegangene
Mandat / das sie dasselbig sollen publiciren vnd ausruf-
fen lassen / alwege von sechs Monaten zu sechs Mona-
ten / auff das sich niemand des vnwissent entschuldigen
möchte / Nicht deste weniger so ist vns fürkomen / das
grosse menige von Büchern / ausserthalb vnd innerhalb
vnsern Landen / on namen des Autors / vnd on meldung
des Drückers vnd orts / gedruckt vnd verkaufft sein
worden / Auch das vnser vorgeschriben Mandat nicht
zu seiner zeit ist ausgeruffen / darzu auch das vnser
Amptleut in solchem zum teil nachlessig gewest sein
Hierumb

Hierumb diese vorgeschriben vermaledeyte vnd böse
Sect / mehr vnd mehr zugenomen / vnd teglich erger
worden / also / das zu letzt auffgestanden ist / ein ver-
dampte / vnd vermaledeyte Sect / der Widertantesser /
aus welchen viel sich nennen Episcopen / Propheten /
vnd tichten jnen selb namen / mit welchen sie hoffen viel
Leute von dem gemeinen einfeltigen volck zu irer Sch-
wermerey zu bringen . Vnd wiewol wider die selbigen
Verfärer vnd jren anhengern (welche man anders hat
können ergreifen) schwere straff erfolget ist / vnd viel
von jnen zum tode gebracht / nicht desteminder durch
eingebung des Bösen geists / der nicht feiret in verfür-
rung der Seelen / vnd durch beredung der vorgeschrib-
nen Verfärer / auch durch mittel der verdampften Bü-
chern / sind dennoch die vorgeschribnen Secten vnd
Schwermereyen nicht gar ausgerottet / sondern wach-
sen all noch / vnd die selben Verfärer vermessen jnen
etwas böß auffzubringen / daraus entspringen möcht
viel vbelß vnd verderbung vnser vorgeschribnen Lan-
des / vnd vnanssprechlich verliering vnser hinterlassen
wo nicht durch vns bey zeit diesem wird fürkomen .

Nu haben wir solches angesehen / begierende mit
aller vnser macht auszurotten vnd vertilgen / die vor-
geschriben verdampfte Sect / Schwermerey / vnd Res-
bereyen / vnd vnser vntersassen zu erhalten in der forche
Gottes / in dem heiligen Christlichen glauben / vnd in
gehorsam vnser Mutter / der heiligen Kirchen / So ha-
ben wir mit zeitigem / wolbedachtem Rath / auch mit
rath vñ bewilligung vnser lieben Schwester . fraw Ma-
ria Königin Douagiere von Hungern vñ Behmen ꝛc .
Regent vnd Subernant in vnsern Landen herxerts /

vnd besglichen auch mit vnserm obersten Rathe vnd
meinung/geordinirt vnd statuire/ Ordiniren vnd Sta-
tuiren / für ein Edict vnd ewig Gesatz/ wie hienachs
folget.

Zum ersten/ das niemand/ was stands oder Con-
dition er sey/ sol mögen bey sich haben / verkauffen / ges-
ben tragen/lesen/ptedigen/vnterweisen/dulden/vnd bes-
schützen/mit teilen/oder disputiren/heimlich oder offent-
lich/von der Lere/Schrifft vnd Büchern/die gemacht
haben/ oder möchten machen. Martin Luther/ Joan
Wicleff/ Joan Huss/ Marsilius de Padua/ Icolams
padius/ Vlricus Zwinglius/ Pgilippus Melanthon/
Franciscus Lamperti/ Joannes Pomeranus/ Otto
Brunfels/ Justus Jonas/ Joannes Pupuri vnd Gor-
tianus/ oder ander Authores von irer Secten/ besglei-
chen alle ander Kegerische oder Schwermerische Sec-
ten von der Kirchen verworffen/ noch auch die Leren
von iren anhängern / gönnern vnd verwanten / auch
nicht die Newe Testament / gedruckt bey Adrian von
Bergis/ Christoffel de Remunda / Joan Zell / Phrasis
scripture diuine / Interpretatio nominum Chaldeorū/
Epitome Topographica Vadiani/ Paralipomena re-
rum memorabilium/ Historia de Germanorum origine/
Commentaria in Pytagore poema / Commentaria in
Phisicam Aristotelis per Velcurionem / Kobani Hessi
opera / Dominice precationes Gryphij/ Methodus in
preecipuos scripture diuine locos/ Erasmi Sarceriij Ca-
techismus/ Scholia eiusdem in Euangelium Matthei/
Marci et Luce / Postilla eiusdem in Euangelia Domi-
nicalia per totum annum / Idem de ratione discende
Theologie/ De instituenda vita et moribus corrigendis/
Parenesis Christophori Hegendorphini/ Ein dem Chri-
stiana instructio studiose iuuentutis / cum expositione
orationis

orationis Dominice Philippi Melanthonis / Epitome
Chronicarum in Latein vnd Deudsch / Annotationes
Sebastiani Münsteri in Euangelium secundum Mat-
theum / vnd die Comedien / so newlich gespilt sein wor-
den in vnser Stad Ghent / durch die neuzehen Came-
ren der Rhetoricken / welche gemacht sein auff die frag/
Was eines sterbenden Menschen gröfster trost sey / Vnd
desgleichen alle andere bücher. so innerhalb 18. jaren ge-
druckt sein on namen des Druckers / Tichrers / Zeit vñ
Ort / auch kein Newe Testament / Euangelien / Epi-
steln / Propheceien / oder ander bücher / in Französischer
oder Flandrischer sprach / welche haben Prefation vnd
Vorred / Apostillen oder Glosen / so nach der Schwes-
merischen lere schmecken / widerwertig vnserm heiligen
Glauben / den Sacramenten / Gottes vnd der Kirchen
gepotten. Noch desgleichen malen / oder lassen abma-
len / haben oder bey sich behalten einige bilde / oder sonst
ergerlich figuren von der Jungfrawen Marien / oder
von den Heiligen / welche von der Kirchen Canonisirt
sind / oder zerbrechen vnd abthun die Bilder / welche zu
der Heiligen ehre vnd gedechtnis gemacht sind / oder
gemacht sollen werden / Vnd so jemand die vorgesch-
riben Bücher oder Malerey bey sich hette / das er die
balde verbrenne Bey peen (So jemand befunden wird /
wider einig vorgeschriben punct gethan haben) ver-
flert vnd vollstreckt zu werden / nemlich die Mans pers-
son mit dem Schwerdt / vnd die Weiber lebendig zu-
uergraben / So sie anderst ire irthumb nicht dulden od-
der beschützen wollen. Wenn sie aber in iren irthumben
vnd Begereyen verharren wolten / so sollen sie mit dem
Fewer zum tode gebracht werden / vnd alle ire güter ge-
nommen / vnd gewendet zu vnserm nutz. Wöllen auch/
das von dem tag an / weiff solche Person gefallen sind in
C iij dieselbige

die selbige Schwermerey / sollen nicht mache haben et
was nit irem gut zu schaffen / vnd alle enderung / sch
eitung vbergebung / verkauffung / Testament vnd leg
ter wil / sollen nichtig vnd krafftlos sein. Ober das ord
niren vnd statuiren wir für ein gebot vñ ewig Gesetz /
das niemand sich vermesse / in seinem haus zu halten /
versamlung zu disputiren oder mittheilen vñ der heiligen
Schriffte / oder andern die die heilige Schriffte vorlesen /
oder predigen / sie seyen denn Theologen / geapprobirt
von einiger namhaften Hohenschul / oder sonst darzu
bestelt von der Oberkeit des orts / Bey peen oben gesch
rieben. Das niemand vnterstehe zu drucken oder drucke
lasse / oder in ander weg zu publicirn / einige Bücher in
der Theologie / antreffende vnsern heiligen Glauben vñ
die gesetz der Kirchen / Es sey denn / das sie zuord besich
tigt seyen von den bestelten des orts / vnd von vns er
langt haben erleubnis die zu drucken / Bey peen wie obē
Ordiniren vnd statuiren auch / das niemand / was Con
dition er sey im vermesse zu beherbergen / einnehmen oder
sonst auffenthalte / einiget Keger / oder Widertaffer /
vñ das alle die / die solche beherberget / eingenomen oder
sonst auffenthalten haben / vnd sie die selbigen noch
kennen / vnd die der Oberkeit des orts / oder der nech
sten Stadt nicht angeben / gestrafft sollen werden / Bey
peen / wie die Keger.

Das diejenige / so vormalis mit Schwermerey /
Kegerey oder Mißbrauch wider vnsern Glauben / Sa
erament / vnd sargungen der Kirchen / vber zeuget / vnd
nachmals aus gnad / widerumb zugelassen / die sollen
fürtan nicht mögen zusamen gehen / vnd mit einander
reden vom Glauben oder andern sachen / den Glauben
antreffende / Bey peen / sie zu achten / als die wider ab
gefallen weren.

Das die

Das die/ so mit den obgenanten irthumben besun-
den sein gewest/ oder im verzieß vnd argwon solcher ir-
thumb/ weñ sie schon aus gnad wider angenommen sind/
so sollen sie doch in vnsern vorgeschribnen Landen / ni-
cht täglich sein zu brauchen / oder haben ein ehrlicheit
stand / wie der sey / oder zu vnserm Rathe / oder vnseres
Stedt Rathe. Vnd darumb verbieten wir ausd rüch-
lich vnsern Amptleuten vnd Commissarien / die da be-
steht sein / die Oberkeiten zuuernemen / solche Leute zu
stellen ins Ampt der Schepffen / oder in andere empter
wie die seyen.

Vnd auff das wir zu erkentnis kommen mögen der
vorgeschribnen Kezerey / Schwermerey vnd Miß-
breuch / So ordiniren wir / das der angeber vnd Verre-
ter (so anders die vbelthat offenbar ist / vnd der ver-
klagt des oberwunden mag werden) sol haben das halb
beteil des guts des verklagten / so fern der verklagte ni-
cht ober hundert pfund grossz Flemmisch (das ist vier
hundert golt gülden) hat. Wo er aber mehr / so so er
den zehenden pfenning haben / doch zuvor bezalt aller
vncosten / so hierüber zuhandlen geschehen ist.

Vñ zuvermeidē die vorgeschribne vnbilliche vñ heim-
liche versamlungen / in welchen diese Kezereyen vnd
Schwermereyē geset vñ gelert werden / so wollen wir /
das wer da solches anzeigt vñ fürbringt / dermassen ver-
samlunge gewesen sein / vñ selb einer mit gewesen were /
so sals in dis mal vergeben sein / mit versprechung her-
nach mit solchen nicht weiter zu thun haben. Wo aber
der angeber nicht von dieser versamlung ist / so sol er ha-
ben das halb teil / allen deren güter / die er angeben hat /
so fern die Summa nicht ober hundert pfund Flema-
misch betrifft / so es aber mehr were / so sol er haben / wie
oben geschriben.

Item /

Item / auff das vnser Richter vnd Amptleut/
die diese obgeschriben Rezer vnd Widertauffer sollen
sehen/ nicht gedentken möchten/ das wir solche streng
ge straff/ allein auffgelegt vnd befolhen hetten/ nur die
Leute vor diesem vbel zuerschrecken/ oder sie weniger
straffen/ denn sie wider vnser Mandat thuende verdies
net haben/ wie denn offtermals geschehen ist/ So wöllent
vnd ordiniren wir abermals/ das die jenigen/ die wider
diese vnser Ordnung gethan sollen haben/ als beyhet
dig haben/ drucken/ verkauffen/ ausgeben/ oder publici
reit Rezerische vnd ergerliche Bücher/ Schrifften od
der Malerey/ Bildnussen/ oder in ander weg wider die
vorgeschriben punct handlen/ schwerlich gestrafft sol
len werden/ Bey peen wie oben gemelt. Verboten hie
mit allen vnsern Richtern vnd Amptleuten/ die vorge
schriben peen vnd straff nicht zu endern oder lindern/
in was weg das geschehen möcht/ sondern stracks
(nach dem jnen solche that offenbar ist) vnserm Man
dat nachkomen/ die peen vnd straff zuuolstrecken/ Bey
peen verliering ires Ampts/ vnd sollen erklert sein/ ni
mer mehr tüchtig zu emptren/ vnd vber das/ auch wil
kürlich gestrafft werden. Ordiniren auch allen vnsern
Amptleuten/ vns oder vnser lieben Schwester der Kö
nigin/ wissen zuthun/ wenn etwo etliche von vnsern
Richtern oder Scheffen weren/ die da solcher Schwere
mery wissen trügen/ vnd die selbige zu straffen/ laut
vnser verbots/ hinlessig weren/ solche vns anzuzeigen/
auff das wir sie darzu halten/ das sie vnserm Mandat
nachkommen.

Item vber das/ wo es sich begebe/ das etwo einer
gefunden würde/ der ein wissen rüge/ wo die vorgemel
ten Rezer vnd Widertauffer verborgen weren/ so sol
er solchs anzeigen/ Bey peen in zu halten für/ ein solchen
die er

die er verschweiget / vnd gestrafft werden mit gleicher
peen / wie der Rezer selber / so er gefangen wird.

Vnd die weil etliche aus diesen Rezern oder Wi-
dertauffern verklagt / vnd für die Oberkeit gefordert /
nicht erschienen sein / vnd sich aus dem Landt gemacht
haben / also / das man wider sie nicht weiter hat mögen
handlen / denn allein / der vnghehorsamkeit halben inen
das Landt zuerbieten / Vnd sie darnach innen worden /
das ire verklager gestorben sind / wol wissent / das weit-
ters nicht mehr bezeuglich were / wider sie zu procediren
als Rezers / so haben sie sich bemühet vnd zu wegen
bracht / durch Suppliciren / Mandat / das man sie zu
verhör vnd purgierung hat müssen lassen komen / wel-
ches ursach gegeben hat / das die ehegemelten Rezer
widerumb kommen / sich in irem fürnemen dester mehr
gestreckt / vnd jr Giffte weiter gestrewet / zu grossen
nachteil vnserer vorgeschribnen Landen. Das zufür
kommen / so gebieten wir den Obersten vnseres Hoffts /
Presidenten vnseres Principals Rathe / die vorgeschri-
bene Person / so bezigt würden mit der vorgedachten
Rezerey (welche / so sie ein mal gefordert würden / vnd
nicht erscheinen / vnd durch verachtung vnd vngheor-
sam / inen das Landt haben lassen verbieten) das sie
inen kein prouision zum Rechten geben / damit sie sich
möchten purgiren / oder dardurch wider ins Landt kom-
men / sondern sie verurteilen / als vberwunden nach vor-
geschribner peen.

Auch verbieten wir einem jeglichen / was standes
er sey (bey der straff in zu halten / als ein verwandten
der Secten) vns oder vnserm Rathe (die da mache ha-
ben zuvergeben) zu presentiren einge Supplication / für
die flächtigen Rezer / oder die in ander wege besleckt
sein / oder besleckt sein gewesen / mit vorgemelter / ver-

D

Dampfer

dampfer Sect / damit sie möchten erlangen nachlassung ihrer missethat / welchen wir in keinen weg wollen das ihnen gnad vnd nachlassung bewisen werd / Bey peen sie ewiglich nicht tüglich sein / zu verweisen einig Ampt / vnd darzu nach gelegenheit gestrafft . Desgleichen verbieten wir allen Advocaten / Procuratorn / vnd allen andern / zu machen / schreiben oder presentiren solche Supplication / Bey gleicher peen.

Vnd wie wol vnser meinung ist / das dise vnser gegenwertige Ordnung soll alzeit gehalten werden / vnd das nicht von nöten sey sie widerumb zu publiciren / nach der ersten publication / nicht deßeweniger auff das niemandt sich des vnwissent fürwende / besonder die ausländischen vnd junge leut / so wollen wir / das von sechs Monaten zu sechs Monaten / als auff Johannis Baptiste vnd Weyhenachten / durch die obresten alle vnser Stetten vnd Landen der Graffschafft zu Flandern / vnd allen andern orten da man gewonlich publication thut das dis vnser Mandat soll ausgeruffen vnd verfrischet werden / Bey peen zehen Carolus gulden / welche der Amptman / so ers nicht thut / selbs soll geben zu vnserm nutz Zum erstē mal / vñ zwenzig Carolus gulden zum andern mal . Vnd wer es sach / das ers zum dritten mal vnterlies / dis Mandat zu erfrischen / so soll er stracks oder mit der zeit seins Ampts beraubt werdē / Welchs Ampt ledig soll sein / einem andern zuüberkommen . So ordiniren wir auch / es sey dis Mandat publicirt / ausgeruffen / oder nicht / das die vbertreter on allen schein der vnwissenheit sollen gestrafft werden / Bey peen darinn begriffen / on alle gnad / gonst vnd vertrag .
Wir wollen vnd ordiniren auch alle Buchtrucker vnd Buchuerkauffer gehalten sollen werden / dem Amptman

man des orths / ober sonst den bestelten (wann sie des
ersucht werden) zu geben / Inventarien von allen Bü
chern die sie haben / vnd jnen vbergeben die Bücher/
welche sie begeren zubesichtigen / Bey peen (wo sie
solchs nicht gern thun) das sie gehalten sollen werden
für suspect / vnd damit befleckt sein / vnd man sol wider
sie procediren / wie sichs gebart.

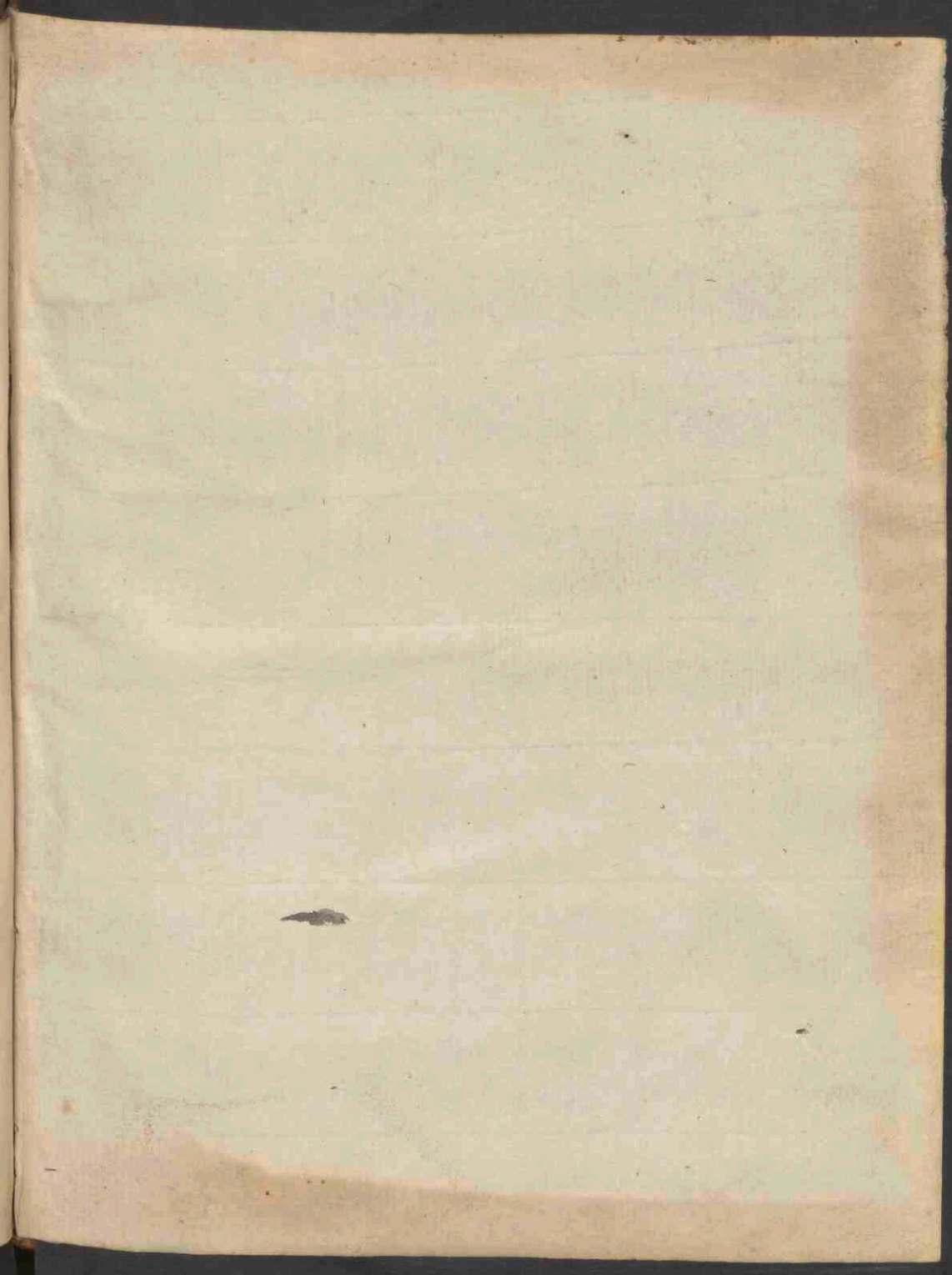
Wir wollen / das alle dise Artikel vnd Punct vns
uerbrechlich zu ewigen tagen geobservirt vnd gehalten
sollen werden / nach irem inhalt vnd form / Vnd zum be
schluss / auff das ein jetlicher des ein wissen hab / so soll
man sie on verzüg durch vnser ganz land Flandern pu
bliciren vnd ausruffen / an orten vnd enden / do man
solches pfleger zuthun. Vnd man soll procediren / vnd
verschaffen zu procedirn / wider die vngehorsam / bey
strenger execution oben erzelt / on einiche gnad / gunst
oder vertrag / Vnd dis vnser Mandat soll nichts verhin
dern / weder Opposition / Appellirung / noch auch Privi
legien / Freyheiten / Ordnung / Statuten / oder Gewons
heiten / welches alles / dise sach antreffende / nicht stat
ten vnd macht / das sie hierinn alle nichtig vnd krafft
los seyen / Darumb wir vollen gewalt geben allen vns
ern Amptleuten / Richtern / vnd wen das angeht / vnd
in sonderheit befehlen vnd gebieten einem yeglichen / das
er dis alles ernstlich vollstrecke / dann es vns
also gefallen hat . Geben in vnser Stat
Brüssel vnter vnserm Contrasißil hiers
auffgedruckt / den 20. tag Sep
tembris / im jar 1540.

Durch des Keyser vnd seinen Rathe.
Verreycken.

Handwritten text at the top of the page, appearing to be a list or index of entries, possibly related to a collection or inventory.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of entries. The text is dense and appears to be a detailed list or record, possibly a ledger or a list of items with associated notes or descriptions.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature, date, or a concluding note.



8004245

37107

1667-70

